

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

50. Jahrgang

Braunschweig, den 30. Juni 2023

Nr. 7

Inhalt  
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung)..... 15

**Satzung  
über die Benutzung der öffentlichen  
Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig  
(Park- und Grünanlagensatzung)  
vom 27. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 10, 30 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungszweck**

Diese Satzung hat das Ziel, die öffentlichen Park- und Grünanlagen und die Spielflächen zu schützen, zu erhalten und deren Benutzung als öffentliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig zu regeln. Darüber hinaus dient die Satzung der Vermeidung und Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb der städtischen Grünflächen.

**§ 2  
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für die der Allgemeinheit von der Stadt Braunschweig zur Nutzung zur Verfügung gestellten Park- und Grünanlagen und Spielflächen.
- (2) Öffentliche Park- und Grünanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, Wiesenflächen, waldähnliche oder naturnahe Flächen sowie sonstige Freiflächen einschließlich der darin enthaltenen Wege und Plätze, welche der Naherholung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen oder Aufgaben der Stadtgestaltung und des Denkmalschutzes übernehmen und positive Effekte zur Begünstigung des Stadtklimas sowie des Artenschutzes erfüllen. Als öffentliche Park- und Grünanlagen in diesem Sinne gelten auch die historischen Friedhöfe und Gedenkstätten, die nicht als gewidmete Begräbnisstätten dienen. Lage und Grenzen der Park- und Grünanlagen ergeben sich aus den als Anlage A beigefügten Karten.
- (3) Spielflächen sind Kinderspiel-, Bolz-, Jugend- sowie Mehrgenerationenplätze.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für öffentliche Straßen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes, land- und forstwirtschaftliche Flächen, vereinsportlich genutzte Sportanlagen, Freibäder sowie Kleingartenanlagen.

**§ 3  
Allgemeine Nutzungsregelungen**

- (1) Die Nutzung der Park- und Grünanlagen und der Spielflächen hat gemäß der Zweckbestimmung zu erfolgen. Der Freizeit- und Erholungswert darf nicht beeinträchtigt werden. Die Park- und Grünanlagen und die Spielflächen dürfen nicht verunstaltet und Vegetationsbestände dürfen nicht geschädigt werden. Auf andere Freiraumnutzer sowie Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen und eine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung ist auszuschließen.
- (2) Die Benutzung der Park- und Grünanlagen sowie der Spielflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der vorgenannten Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt Braunschweig zur Beleuchtung der vorgenannten Anlagen und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Park- und Grünanlagen besteht nicht.
- (3) In den Park- und Grünanlagen sowie auf Spielflächen ist es untersagt,
  - a) diese zu beschädigen oder zu verändern,
  - b) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen, zu zerstören oder einzubringen,
  - c) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
  - d) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
  - e) zu zelten oder zu übernachten,
  - f) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, es sei denn, dieses ist nach § 5 gestattet,
  - g) Baumaßnahmen aller Art ohne vorherige Erlaubniserteilung durchzuführen,
  - h) Baustoffe, Materialien, Schutt und andere Stoffe jeglicher Art abzulagern,
  - i) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehälter jeglicher Art anzubringen oder aufzustellen,
  - j) Schilder, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder aufzustellen,
  - k) gewerbliche Feiern und Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis durchzuführen,

- l) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke zu betreiben oder zu spielen, dass andere erheblich belästigt werden,
- m) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu betreiben oder zu spielen. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung so leise geschieht, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann.

#### **§ 4 Sauberkeit**

- (1) In den Park- und Grünanlagen und auf den Spielflächen sind Verunreinigungen jeglicher Art untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Bei der Nutzung der Park- und Grünanlagen und der Spielflächen anfallende Abfälle sind wieder mitzunehmen. Kleinstmengen können in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.
- (3) Jede zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern ist untersagt. Dazu zählt insbesondere das Einbringen von Haushalts-, Siedlungs- oder Gewerbeabfällen.
- (4) Es ist in Park- und Grünanlagen sowie auf Spielflächen nicht gestattet, Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder baulichen Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

#### **§ 5 Grillen**

- (1) Grillen ist in öffentlichen Park- und Grünanlagen und auf ausgewiesenen öffentlichen Grillplätzen erlaubt, soweit Brandgefahren, erhebliche Belästigungen oder Beeinträchtigungen durch Hitze, Rauch, Geruch oder Flugasche für andere Personen, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Vegetationsbestände oder die Umgebung nicht zu befürchten sind.
- (2) Es ist ausschließlich Gas oder Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten oder -einrichtungen zu verwenden, die ein Verbrennen oder Beschädigen des Untergrundes verhindern. Bei Benutzung von Grillgeräten ist ein ausreichender Grillabstand zum Erdboden einzuhalten. Das Grillfeuer ist vor Verlassen der Grillstelle zu löschen. Die abgelöschte Grillasche sowie der übrige Abfall sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Bei länger anhaltender Trockenheit ist das Grillen ab Gefahrenstufe 4 des Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes in Park- und Grünanlagen und auf den öffentlichen Grillplätzen untersagt.

#### **§ 6 Baden**

Das Baden ist in den in Park- und Grünanlagen befindlichen Gewässern untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben werden. Diese sind entsprechend ausgeschildert.

#### **§ 7 Tiere**

- (1) Auf ausgeschilderten Hundefreilaufflächen dürfen Hunde ganzjährig ohne Leine geführt werden (siehe die als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlagen B bis D).
- (2) In folgenden öffentlichen Park- und Grünanlagen müssen Hunde ganzjährig an der Leine geführt werden (siehe die als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlagen E bis M):
  - a) Kiryat-Tivon-Park, Bürgerpark - vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg - sowie Kreißberg,
  - b) Inselwallpark,
  - c) Löwenwall,
  - d) Prinz-Albrecht-Park ohne Franzsches Feld/Nußberg,
  - e) Richmond-Park – Ostteil,
  - f) Museumpark,
  - g) Theaterpark,
  - h) Viewegs Garten,
  - i) Hermann-Löns-Park.
- (3) Folgende Bereiche dürfen mit Hunden nicht betreten werden:
  - a) Spielflächen,
  - b) öffentliche Fitness-Stationen und andere Freizeitsportanlagen in Park- und Grünanlagen,
  - c) durch entsprechende Hinweisschilder zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Park- und Grünanlagen,
  - d) der Schul- und Bürgergarten (siehe Anlage N),
  - e) die Liegewiesen und Sandbereiche (Wasserzutrittsbereiche) im Heidbergpark (siehe Anlage O) in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September,
  - f) historische Friedhöfe nach § 8.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um Assistenzhunde im Sinne von § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.
- (5) Führerinnen und Führer von Tieren sind verpflichtet, Kotverunreinigungen ihrer Tiere unverzüglich zu beseitigen. Hundeführerinnen und -führer sind verpflichtet, in Park- und Grünanlagen Hundekotbeutel mit sich zu führen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Wasservögel und wasserlebende Säugetiere an Gewässern der städtischen Park- und Grünanlagen zu füttern.

#### **§ 8 Verhalten auf den historischen Friedhöfen**

Auf den historischen Friedhöfen „St. Petrifriedhof“, „St. Martinfriedhof“, „St. Ulrich-Brüdern-Friedhof“, „St. Nicolaifriedhof“, „Garnisonfriedhof“ und dem städtischen Teil des „St. Katharinenfriedhofs“ (siehe die als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlagen P bis T) ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren.

#### **§ 9 Verhalten auf Spielflächen**

- (1) Die Nutzungszeiten der Spielflächen sind von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgesetzt. Abweichende Nutzungszeiten sind in Einzelfällen möglich und entsprechend ausgeschildert.

- (2) Für die Nutzung der Spielgeräte auf Spielflächen gelten folgende Altersbeschränkungen:

- a) Kinderspielplätze: für Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
- b) Bolzplätze: für junge Heranwachsende zwischen 13 und einschließlich 17 Jahren,
- c) Jugendplätze: für junge Heranwachsende zwischen 13 und einschließlich 17 Jahren,
- d) Kinderspiel- und Bolzplätze: für Kinder und junge Heranwachsende bis einschließlich 17 Jahre,
- e) Kinderspiel- und Jugendplätze: für Kinder und junge Heranwachsende bis einschließlich 17 Jahre,
- f) Mehrgenerationenplätze: keine Altersbeschränkung.

Abweichende Altersbeschränkungen sind in Einzelfällen möglich und entsprechend ausgedeutet.

- (3) Auf Spielflächen ist es verboten, zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren.

### § 10

#### Nutzung der städtischen Freizeitwege

- (1) Auf Wegflächen innerhalb von Park- und Grünanlagen (Freizeitwege) ist dem Fußgängerverkehr Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Benutzung der Freizeitwege ist mit folgenden Fahrzeugen gestattet:
  - a) Fahrräder,
  - b) Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung (sog. Pedelecs) bis 25 km/h,
  - c) Elektrokleinstfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (zum Beispiel E-Scooter, Segways),
  - d) Motorisierte Krankenfahrstühle bis zu einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit bis 15 km/h.

### § 11

#### Besonders geschützte Gebiete

- (1) Die Benutzung naturbelassener oder extensiv gepflegter Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.
- (2) Im Bereich von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie Naturdenkmälern, die vornehmlich dem Zweck der Freizeitgestaltung und Naherholung dienen, gehen die naturschutzrechtlichen Vorschriften den Regelungen der Park- und Grünanlagensatzung vor. Soweit die naturschutzrechtlichen Vorschriften keine abschließenden Regelungen treffen, gelten die Ge- und Verbote der Park- und Grünanlagensatzung ergänzend.

### § 12

#### Ausnahmeerlaubnisse und zusätzliche Beschränkungen

- (1) Im Einzelfall können auf Antrag von den Ver- und Geboten der §§ 3 – 10 Ausnahmen (z. B. für gewerbliche, kulturelle oder gemeinnützige Feiern und Veranstaltungen) zugelassen werden. Die Ausnahmebewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Stadt Braunschweig kann für einzelne Park- und Grünanlagen oder Anlagenteile sowie für einzelne Spielflächen weitergehende oder abweichende Beschränkungen erlassen.

### § 13

#### Andere Bestimmungen

- (1) Die Regelungen dieser Satzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig und die Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig.
- (3) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sowie des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden bleiben unberührt.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 3
    - a) öffentliche Park- und Grünanlagen oder Spielflächen beschädigt oder verändert,
    - b) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, schädigt, zerstört oder einbringt,
    - c) Park- und Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, ohne dass dies ausdrücklich schriftlich zugelassen ist,
    - d) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abstellt, reinigt oder repariert,
    - e) zeltet oder übernachtet,
    - f) offenes Feuer entzündet oder unterhält mit Ausnahme nach § 5,
    - g) Baumaßnahmen aller Art ohne vorherige Erlaubniserteilung durchführt,
    - h) Baustoffe, Materialien, Schutt oder andere Stoffe jeglicher Art ablagert,
    - i) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehälter jeglicher Art anbringt oder aufstellt,
    - j) Schilder, Tafeln oder Inschriften anbringt oder aufstellt,
    - k) gewerbliche Feiern und Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis durchführt,
    - l) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,
    - m) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in einer Lautstärke betreibt oder spielt, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch gestört werden kann.
  2. entgegen § 4 Absatz 1 eine Verunreinigung verursacht und nicht unverzüglich beseitigt,
  3. entgegen § 4 Absatz 3 die Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,

4. entgegen § 4 Absatz 4 Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder bauliche Anlagen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert oder bemalt,
  5. entgegen § 5 Absatz 2 andere Grillstoffe als Gas oder Grillkohle verwendet, Grillgeräte oder -einrichtungen verwendet, die zu Verbrennungen oder Beschädigungen des Untergrundes führen können, das Grillfeuer vor Verlassen der Grillstelle nicht restlos ablöscht oder die Grillasche und übrigen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  6. entgegen § 5 Absatz 3 ab Gefahrenstufe 4 des Graslandfeuerindex in Park- und Grünanlagen und auf öffentlichen Grillplätzen grillt,
  7. entgegen § 6 in den Park- und Grünanlagen befindlichen Gewässern badet, die nicht von dem Verbot ausgenommen sind,
  8. entgegen § 7 Absatz 2 in den aufgezählten Anlagen Hunde nicht an der Leine führt,
  9. entgegen § 7 Absatz 3 städtische Spielflächen, öffentliche Fitness-Stationen und andere Freizeitsportanlagen in Park- und Grünanlagen, durch entsprechende Hinweisschilder zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Park- und Grünanlagen, den Schul- und Bürgergarten, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark oder die historischen Friedhöfe mit Hunden betritt,
  10. entgegen § 7 Absatz 5 die von mitgeführten Tieren verursachten Kotverunreinigungen in öffentlichen Park- und Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt oder als Hundeführerin und -führer in den Park- und Grünanlagen keinen Hundekotbeutel mit sich führt,
  11. entgegen § 7 Absatz 6 Wasservögel und wasserlebende Säugetiere an Gewässern der städtischen Park- und Grünanlagen füttert,
  12. entgegen § 8 auf den historischen Friedhöfen alkoholische Getränke konsumiert,
  13. entgegen § 9 Absatz 1 die Spielflächen außerhalb der Nutzungszeiten benutzt,
  14. entgegen § 9 Absatz 3 auf Spielflächen raucht oder alkoholische Getränke konsumiert oder
  15. entgegen § 10 Absatz 2 Freizeitwege mit anderen als den genannten Fahrzeugen benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 28. Juni 2023

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Herlitschke  
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28. Juni 2023

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Herlitschke  
Stadtrat

### **Anlagen**

Anlage A zu § 2 Absatz 2  
Park- und Grünanlagen im Sinne der Satzung  
Maßstab 1 : 8.000

Anlage B zu § 7 Absatz 1  
Hundefreilauffläche Madamenweg/Dorntriftweg  
Maßstab 1 : 1.500

Anlage C zu § 7 Absatz 1  
Hundefreilauffläche Bienrode  
Maßstab 1 : 1.500

Anlage D zu § 7 Absatz 1  
Hundefreilauffläche Nußberg  
Maßstab 1 : 2.500

Anlage E zu § 7 Absatz 2  
Kiryat-Tivon-Park und Bürgerpark (Nîmes-Straße bis Friedrich-Kreiß-Weg sowie Kreißberg)  
Maßstab 1 : 5.500

Anlage F zu § 7 Absatz 2  
Inselwallpark  
Maßstab 1 : 3.000

Anlage G zu § 7 Absatz 2  
Löwenwall  
Maßstab 1 : 2.000

Anlage H zu § 7 Absatz 2  
Prinz-Albrecht-Park (ohne Franzisches Feld/Nußberg)  
Maßstab 1 : 5.500

Anlage I zu § 7 Absatz 2  
Richmond-Park (Ostteil)  
Maßstab 1 : 2.000

Anlage J zu § 7 Absatz 2  
Museumpark  
Maßstab 1 : 2.000

Anlage K zu § 7 Absatz 2  
Theaterpark  
Maßstab 1 : 2.000

Anlage L zu § 7 Absatz 2  
Viewegs Garten  
Maßstab 1 : 2.500

Anlage M zu § 7 Absatz 2  
Hermann-Löns-Park  
Maßstab 1 : 2.000

Anlage N zu § 7 Absatz 3  
Schul- und Bürgergarten  
Maßstab 1 : 2.000

Anlage O zu § 7 Absatz 3  
Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark  
Maßstab 1 : 2.000

Anlage P zu § 7 Absatz 3 und § 8  
St. Petrifriedhof  
Maßstab 1 : 2.000

Anlage Q zu § 7 Absatz 3 und § 8  
St. Martinifriedhof  
Maßstab 1 : 2.000

Anlage R zu § 7 Absatz 3 und § 8  
St. Ulrici-Brüdern-Friedhof  
Maßstab 1 : 1.500

Anlage S zu § 7 Absatz 3 und § 8  
St. Nicolaifriedhof  
Maßstab 1 : 1.000

Anlage T zu § 7 Absatz 3 und § 8  
Garnisonsfriedhof und städtischer Teil des St. Katharinenfriedhofs  
Maßstab 1 : 1.500